

Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(ä) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Gemeinden, den Bezirks- und Kreisärzten und den Leitern der Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den Leitern der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 15

Die Bestrafung der Personen, die vorsätzlich ruhestörenden Lärm erzeugen, durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erfolgt nach § 4 der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359).

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erlassen der Minister für Gesundheitswesen sowie der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 17

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1970

#

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen

S e f r i n

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 606 vom 22. Mai 1970 enthält:

Anordnung Nr. 606 vom 17. April 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Posischließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.